

Stadt Dinslaken
- Fachdienst Kultur -

**Rahmenbedingungen für die Bewilligung
einer Zuwendung aus dem
Kulturfonds der Stadt Dinslaken**

1. Vorbemerkungen

Um die vielfältige Kulturlandschaft in Dinslaken während der Corona-Krise zu unterstützen, stellt die Stadt Dinslaken 15.000 Euro zur Entwicklung und Durchführung künstlerisch-kultureller Projekte bereit. Damit sollen Künstlerinnen und Künstler, Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Kultureinrichtungen unterstützt werden, um ihre Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie fortzusetzen, ihre künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterhin zu entfalten und das kulturelle Angebot in Dinslaken aufrechtzuerhalten.

2. Allgemeines

Im Rahmen eines Kulturfonds stellt die Stadt Dinslaken einmalig Fördermittel für künstlerisch-kulturelle Projekte zur Verfügung. Die Mittel sollen dazu beitragen, begonnene Projekte zum Abschluss zu bringen, neue Vorhaben zu konzipieren oder umzusetzen sowie neue Veranstaltungsformate zu entwickeln und auszuprobieren. Ziel ist der Erhalt einer aktiven und vielfältigen Kulturszene in Dinslaken.

3. Gegenstand der Zuwendung und Voraussetzungen für ihre Bewilligung

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind künstlerisch-kulturelle Projekte. Um eine Zuwendung aus diesem Fonds erhalten zu können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Das Projekt muss im Zeitraum 01.06.2021 bis 31.12.2021 entwickelt und durchgeführt werden.
- b) Das Projekt muss auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken durchgeführt werden.

4. Zuwendungsberechtigt

Zuwendungsberechtigt sind

- a) freie Künstlerinnen und Künstler,
- b) eingetragene gemeinnützige Vereine und
- c) Veranstaltungsstätten für kulturelle Veranstaltungen.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss ihren/seinen Sitz bzw. ihren/seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken haben.

Nicht zuwendungsfähig sind Projekte von Dienstleistenden, insbesondere auf dem Gebiet der Veranstaltungstechnik und der Security.

5. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben (z. B. Mieten), die zur Durchführung eines Projekts oder einer Veranstaltung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind Personalkosten zuwendungsfähig, soweit die zu erbringende Leistung im Kontext des Projekts unabdingbar ist (z. B. Regiearbeiten, Gagen, theaterfachliche und -pädagogische Workshops, Koordinierungsaufgaben) sowie Leistungen aus bürgerschaftlichem Engagement im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Kulturbereich gemäß Stand vom 04.12.2019 (vgl. Anlage 2).

6. Höhe und Auszahlung der Zuwendung

Die Fördermittel dienen zur Defizitabdeckung im Kontext der Entwicklung und Durchführung künstlerisch-kultureller Projekte. Die Defizitabdeckung beträgt maximal 75% der zuwendungsfähigen Kosten und darf einen Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Projekt nicht überschreiten.

Eine Zuwendungsempfängerin bzw. ein Zuwendungsempfänger kann für maximal drei Projekte eine Unterstützung erhalten.

Im Zusammenhang mit Veranstaltungsformaten ist nur der Anteil der Kosten zuwendungsfähig, der nicht durch anderweitige Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder, Sponsorenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Fördergelder) finanziert werden kann (Defizitabdeckung). Auch hierfür darf die Zuwendung 2.500 Euro nicht überschreiten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach befürwortendem Abschluss des Bewilligungsverfahrens (vgl. Ziffer 7).

7. Verfahren zur Bewilligung

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren hinsichtlich einer Zuwendung aus dem Kulturfonds wird durch die Stadt Dinslaken durchgeführt. Seitens der Antragstellenden sind folgende Unterlagen bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Kultur, Friedrich-Ebert-Str. 65, 46535 Dinslaken oder elektronisch unter kultur@dinslaken.de einzureichen:

- a) vollständig ausgefüllter und von der/dem Projektverantwortlichen oder von der Kulturanbieterin/von dem Kulturanbieter unterschriebener Zuwendungsantrag (Anlage 1) und
- b) ggfls. erweiterte Darstellung des Projekts oder Veranstaltungsformats.

Antragsfrist ist der 16. Mai 2021.

Über die Förderwürdigkeit der eingegangenen Anträge entscheidet eine unabhängige Jury bestehend aus der Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken, dem Vorsitzenden des Kultur-, Partnerschafts- und Europaausschusses, einem Vertreter/einer Vertreterin des Fachdienstes Kultur, einem Vertreter/einer Vertreterin der Gleichstellungsstelle der Stadt Dinslaken sowie einem Vertreter/einer Vertreterin der DIN-Event GmbH. Die Jury ist in ihrer Entscheidung frei und braucht diese insbesondere nicht zu begründen. Die Entscheidung der Jury soll bis Mitte Juni 2021 erfolgen.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zunächst eine Eingangsbestätigung sowie innerhalb von 14 Tagen nach der Juryentscheidung eine Mitteilung über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Zuwendungsantrags.

8. Verwendungsnachweis

Ein abschließender Verwendungsnachweis ist 4 Wochen nach Ende des Projekts bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Kultur, vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- a) einem formlosen, aussagekräftigen Sachbericht zu Entwicklung, Ablauf und Rezeption des Projekts (z. B. Anzahl der aktiv beteiligten Künstlerinnen und Künstler, Anzahl der Proben- und Aufführungstermine, Erreichung der gesteckten Ziele, Besucherzahlen),
- b) ggfls. Dokumentationsmaterial (z. B. Film, CD, Presseartikel),
- c) einer detaillierten tabellarischen Darstellung aller im Kontext des Zuwendungsprojekts entstandenen Ausgaben und Einnahmen mit Angabe des tatsächlich entstandenen Defizits sowie der einzelnen Punkte, für die die Zuwendung verwendet wurde, sowie der Vorlage der dazugehörigen Belege.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Kulturfonds der Stadt Dinslaken besteht nicht.